

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs, Dr. Heidi Knake-Werner, Pia Maier, Monika Balt, Heidemarie Lüth, Dr. Ilja Seifert, Dr. Klaus Grehn und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5960, 14/6410, 14/6450, 14/6566, 14/6595 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips bei Honorarvereinbarungen für Ärzte und Zahnärzte

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Soweit dies für die Herstellung gleicher Lebensbedingungen erforderlich ist, kann, abweichend von § 85 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, bei der Vereinbarung der Gesamtvergütung für die ambulante vertragsärztliche Versorgung (§ 28 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) im Gebiet der in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder für die Jahre 2002 und 2003 die Veränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V jeweils um höchstens 3 Prozentpunkte überschritten werden.“

Berlin, den 5. Juli 2001

**Dr. Ruth Fuchs
Dr. Heidi Knake-Werner
Pia Maier
Monika Balt
Heidemarie Lüth
Dr. Ilja Seifert
Dr. Klaus Grehn
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Der Vorschlag fußt im Wesentlichen auf dem Vorschlag des Bundesrates, der allerdings nicht ausreicht, um die mittelfristig gefährdete Versorgung der Versicherten im vertragsärztlichen Bereich sicherzustellen. Zugleich berücksichtigt der als „Kannbestimmung“ ausgestaltete Vorschlag, dass nur solche Unterschiede im Honorarniveau bei den Vereinbarungen der Vertragspartner zu berücksichtigen sind, deren Einebnung für die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist.